

**Finanzierungsvereinbarung der Gesellschafter der  
Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL GmbH)**

Zwischen den Gebietskörperschaften

1. Land Brandenburg  
vertreten durch die Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

2. Landkreis Elbe-Elster  
vertreten durch den Landrat  
Ludwig-Jahn-Straße 2  
04916 Herzberg (Elster)

3. Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
vertreten durch den Landrat  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg/Zły Komorow

4. Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
vertreten durch den Landrat  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

5. Landkreis Dahme-Spreewald  
vertreten durch den Landrat  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

6. Stadt Cottbus/Chóšebuz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Gesellschafter**“)

wird nachfolgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

**§ 1 Vertragsdauer**

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für die Dauer der Beteiligung der Gesellschafter an der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH. Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der Vereinbarung durch den letzten unterzeichnenden Vertragspartner wirksam.

## § 2 Finanzierung

(1) Die an der WRL GmbH beteiligten Gesellschafter der Ziff. 2. bis 6., verpflichten sich 4 Wochen nach Vertragsschluss, spätestens jedoch zum 31.12.2021, den Betrag von 51.764,92 € (ursprünglich vorhandenes gezeichnetes Kapital sowie in der Bilanz ausgewiesener, nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) der Gesellschaft zuzuführen.

(2) Die Höhe des Finanzbedarfs der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH richtet sich nach dem jährlich von der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH festgestellten Wirtschaftsplan.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, den für die Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH anfallenden und gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Finanzierungsbedarf durch Gesellschafterbeiträge zu decken.

(4) Die Abdeckung des Finanzbedarfs der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH wird wie folgt vereinbart:

- a) Für das Jahr 2022 stellt das Land Brandenburg maximal 500.000,00 € in Form einer institutionellen Förderung bereit, die in voller Höhe als Gesellschafterbeitrag des Landes angerechnet wird.

Für das Jahr 2022 leisten die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Dahme-Spreewald und die Stadt Cottbus/Chósebuz jeweils maximal 147.000,00 € als Gesellschafterbeitrag. Zahlungen aufgrund des Betrauungsaktes 2013 (Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) Betrauung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (ELS) mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) werden in voller Höhe als Gesellschafterbeitrag der jeweiligen Körperschaft angerechnet.

Ist der Finanzierungsbedarf gemäß Wirtschaftsplan niedriger, reduzieren sich alle Gesellschafterbeiträge um den Prozentsatz, um den der Finanzierungsbedarf geringer ist als die Summe der vorgenannten Beträge.

- b) Für die Jahre 2023 und darauffolgende werden die gemäß beschlossenenem Wirtschaftsplan aufzubringenden Gesellschafterbeiträge gemäß den Geschäftsanteilen des gültigen Gesellschaftsvertrages eingebracht.

(5) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH zusätzliche Projekte durchführen, in denen außerhalb des Kerngeschäftes Aufgaben gem. § 2 des Gesellschaftsvertrages wahrgenommen werden und die nur einzelne oder einen Teil der Gesellschafter betreffen. Für die Finanzierung dieser Projekte stehen die betreffenden Gesellschafter vollumfänglich mit eigenen Finanzmitteln ein. § 2 Abs. 2-4 gilt hier nicht. Die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH führt die in diesen Bereichen wahrgenommenen Aufgaben für die jeweils finanzierenden Gesellschafter nach deren Vorgaben und Weisungen durch. Die nach diesem Absatz eingerichteten Projekte sowie deren jährlicher Finanzbedarf sowie ggf. erwirtschaftete Überschüsse sind im jeweiligen Wirtschaftsplan der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH gesondert auszuweisen und sind allein von den betreffenden Gesellschaftern zu tragen bzw. stehen allein den betreffenden Gesellschaftern zu.

### **§ 3 Fristen**

Die Gesellschafterbeiträge werden durch die Gesellschafter nach schriftlicher Abforderung durch die Gesellschaft jeweils in Höhe von 25 v.H. des Jahresbetrages zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres durch Einzahlung auf eine von der Geschäftsführung der WRL zu benennende Bankverbindung geleistet. Ist der Wirtschaftsplan zu den genannten Zeitpunkten noch nicht beschlossen, leisten die Gesellschafter Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbeitrags.

### **§ 4 Haftung**

(1) Sämtliche Aktivitäten, die die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung entfaltet hat, gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Projekte gem. vorstehendem § 2 Abs. 5, die nur die Gesellschafter zu 2. - 6. betreffen. Diese Aktivitäten sind daher ausschließlich durch die Gesellschafter zu 2. - 6. zu finanzieren. Etwaige Überschüsse daraus stehen allein den Gesellschaftern zu 2. - 6. zu. Diese Verpflichtung zur Finanzierung schließt insbesondere Verpflichtungen der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH zur Rückzahlung von Fördermitteln und vergleichbare Verpflichtungen ein, die sich nur mittelbar aus den Aktivitäten ergeben.

(2) Die Gesellschafter weisen im Falle einer erforderlichen Rückzahlung die Geschäftsführung der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH an, die Höhe des ggf. erforderlichen Finanzierungsbeitrags zu ermitteln und ihn bei den Gesellschaftern zu 2. - 6. schriftlich anzufordern. Die Gesellschafter zu 2. - 6. leisten den Gesamtbetrag zu gleichen Teilen. Die Gesellschafter zu 2. - 6. verpflichten sich, die entsprechenden Gesellschafterbeiträge binnen eines Monats nach Anforderung auf ein von der Geschäftsführung zu benennendes Konto zu überweisen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen im Verhältnis zwischen den Parteien den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH vor.

(2) Änderungen dieser Finanzierungsvereinbarung bedürfen einer Zustimmung aller Vertragspartner.

(3) Die Finanzierungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie gilt bis die Vertragspartner eine abweichende Regelung vereinbart haben. Die Vereinbarung endet auch mit der Wirkung der Auflösung der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH.

(4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, scheidet er mit Wirksamwerden des Ausscheidens aus der Gesellschaft auch aus dieser Finanzierungsvereinbarung aus. Er bleibt verpflichtet die Verpflichtungen aus dieser Finanzierungsvereinbarung zu erfüllen, die während des Zeitraums seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft begründet wurden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung oder die Finanzierungsvereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.